



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

**Vorlage**

**Nr. 27/2005**

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 28.02.2005

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Einführung der einjährigen Einführungsphase gem § 18 (2) Schulgesetz (SchulG) an der Gesamtschule Kamen

### **Beschlussvorschlag:**

An der Gesamtschule Kamen wird gem. § 18 (2) SchulG die einjährige Einführungsphase eingerichtet. Die Verwaltung hat hierzu die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Ab dem Schuljahr 2005/2006 umfasst die gymnasiale Oberstufe grundsätzlich eine zwei-jährige Qualifikationsphase. Dieses bedeutet, dass das Abitur im Regelfall nach 12 Schuljahren erreicht werden kann. Die bisherige Klasse 11 wird entfallen. Der Unterrichtsstoff, der bisher in dieser Jahrgangsstufe vermittelt worden ist, soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorgearbeitet werden. Aus diesem Grunde muss die Ausweitung der Unterrichtszeit alle Schulformen betreffen. Nur durch diese Praxis ist ggf. ein unmittelbarer Übergang in die gymnasiale Oberstufe möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, der gymnasialen Oberstufe eine einjährige Einführungsphase vorzuschalten. Diese Einführungsphase dient gem. § 18 (1) SchulG nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die einer besonderen Vorbereitung vor Eintritt in die Qualifikationsphase bedürfen.

Durch Beschluss des Schulträgers kann die Einführungsphase gem. § 81(2) SchulG an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eingerichtet werden, wenn dieses wegen der Zahl der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht.

Die Schulleitung der Gesamtschule Kamen hat im Einvernehmen nach Absprache mit dem Städtischen Gymnasium vorgeschlagen, für ihren Oberstufenbereich die Einrichtung einer einjährigen Einführungsphase vorzusehen. Dieses wird im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Die Gesamtschule ist von ihrem Bildungsauftrag her eine Schulform, die sich zur Offenheit und Durchlässigkeit der Schullaufbahnen verpflichtet hat.
2. Die Gesamtschule hat gemäß ihrem Bildungsauftrag einen höheren Anteil förderungsbedürftiger Schüler.
3. Die Gesamtschule hat aufgrund ihrer Tradition eine hohe Erfahrung in individueller Förderung.
4. Ein beachtlicher Teil der Oberstufenschüler (sowohl aus der eigenen S I als auch aus den benachbarten Haupt- und Realschulen) hat in der Sekundarstufe I nur eine Fremdsprache erlernt. Für diese Schüler ist die Einführungsphase unumgänglich, da das Abitur einen mindestens dreijährigen Lehrgang in der obligatorischen 2. Fremdsprache vorsieht.
5. Oberstufenschüler der Gesamtschule haben in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 kein Schuljahr wiederholt. Die vorgeschaltete Einführungsphase führt daher im Regelfall nicht zu einer übermäßigen Ausdehnung der Schulzeit und beugt einem möglichen Scheitern in der Qualifikationsphase vor.
6. Die Gesamtschule Kamen bereitet den Ausbau des bilingualen Angebotes (Partnersprache Englisch) auf die Sekundarstufe II vor. Da auch die Realschule im Schulzentrum ihren Schülern einen bilingualen Bildungsgang ermöglicht, können somit Schüler beider Schulen ihre Laufbahnen an der Gesamtschuloberstufe bis zum bilingualen Abitur fortführen.

Mit den o. a. Gründen bewertet die Schulleitung der Gesamtschule die Einrichtung der Einführungsphase als konsequente Weiterentwicklung der veränderten Schullandschaft in Kamen.

Der für die Umsetzung der Einführungsphase notwendige Beschluss des Schulträgers muss gem. § 81 (2) SchulG auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung erfolgen.

Auf der Basis der sich aus dem Schulentwicklungsplan, vorgelegt mit Beschlussvorlage 159/2000 zur Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 11.09.2000, ergebenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die für die Einrichtung einer Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe gem. § 82 (7) SchulG vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sein werden. Hiernach muss grundsätzlich für die Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe eine Mindestzahl von 21 Schülerinnen und Schüler gegeben sein. Das Ministerium kann Ausnahmen von diesen Mindestgrößen zulassen.

Auch wird seitens der Stadt Kamen sichergestellt, dass die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vorschriften der §§ 78 bis 80, 82 u. 83 SchulG eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass zu dem Gesamtkomplex in Kürze entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

Über die konkreten finanziellen Auswirkungen für die Schulträger sind aktuell keine belastbaren Zahlen zu errechnen. Ein erheblicher Finanzbedarf mit Blick auf künftige Raumbewirtschaftungen ist nach heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der gem. § 81 (3) SchulG erforderlichen Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.